



Bundesamt für  
Raumentwicklung (ARE)  
3003 Bern  
[info@are.admin.ch](mailto:info@are.admin.ch)

Bern, 9. September 2021

## **Vernehmlassung: Teilrevision Raumplanungsgesetz (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative). Vernehmlassungsvorlage der Kommission**

### **Stellungnahme des Vereins zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG)**

Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte

Der Verein zum Schutz des Landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG) bezweckt, die Rechte, Freiheiten und Interessen der Eigentümer von landwirtschaftlichem Grundbesitz zu schützen. Für den VSLG sind das Privateigentum und die Vertragsfreiheit wesentliche Stützen unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Staatliche Eingriffe und Beschränkungen müssen deshalb äusserst massvoll sein und sich einzig auf die Verhinderung von Missbrauch beschränken.

Die Revision des Raumplanungsrechts und insbesondere das Bauen ausserhalb der Bauzone betrifft einen Kernbereich des VSLG. Die Einhaltung der oben genannten Grundsätze ist für den VSLG von zentraler Bedeutung, weshalb er sich hierzu gerne vernehmen lässt.

#### **A. Zusammenfassung der Stellungnahme des Vereins zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG)**

**Für den VSLG geht der vorliegende Revisionsentwurf in die richtige Richtung. Der VSLG befürwortet den Planungsgrundsatz und das Planungsziel, die Zahl aller Gebäude im Nichtbaugelände und die Bodenversiegelung im Nichtbaugelände mittels Anreizstrategie zu stabilisieren.**

**Ebenfalls zu begrüssen ist, dass die Kantone beim Bauen ausserhalb von Bauzonen mehr Spielraum bekommen sollen, um kantonale und regionale Besonderheiten besser berücksichtigen zu können. Dies ist vor allem beim Ausbau in bereits bestehenden Gebäuden von Bedeutung, damit eine sinnvolle und optimale Nutzung der Gebäude ohne Landverlust für die Landwirtschaft ermöglicht werden kann. Während Neubauten zwingend für landwirtschaftliche Tätigkeiten dienen sollen, müssen bestehende Gebäude sinnvoll genutzt werden können – auch wenn sie ausserhalb von Bauzonen liegen.**

**Hingegen lehnt der VSLG jede Regelung ab, die eine Kompensationspflicht vorsieht. Der Entwurf sieht eine Kompensationspflicht vor, wenn eine Richtplananpassung 11 Jahre nach Inkrafttreten der neuen Regelung nicht vorliegt. Der VSLG spricht sich jedoch ganz klar gegen die Regelungen zur Kompensationspflicht aus. Weitere kritische Punkte sind die übertriebenen Vorschriften bei der Nutzung des Untergrundes sowie einschränkende Bestimmungen der Kantone zum Bauen ausserhalb der Bauzonen.**

## B. Generelle Bemerkungen zur vorgelegten RPG-Revision

Die Schweizer Landwirtschaft befindet sich in einem rasanten Wandel. Die zunehmende Regulierung wie etwa in der Umwelt- und Landwirtschaftsgesetzgebung bringen einen hohen Anpassungsdruck mit sich. Daher ist es für die Landwirtschaft existenziell, dass die Raumplanung jene Rahmenbedingungen schafft, welche dieser Entwicklung Rechnung tragen und der Modernisierung nicht im Wege stehen. Für die Landwirtschaft ist nicht nur der Verlust des Kulturlandes von Bedeutung. Besonders die wirtschaftliche und vielseitige Nutzung der landwirtschaftlichen Gebäude ist für sie raumplanerisch bedeutsam. Damit muss auch ein Beitrag für die langfristige Erhaltung des Kulturlandes und der kultivierten Landschaft geleistet werden.

Besonders die Bestimmungen zum „Bauen ausserhalb der Bauzone“ sind einerseits für die Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaftsbetriebe, aber auch für die drohende Abwanderung der Bauern und die dadurch entstehende „Verlotterung“ von Gebäuden zentral. Mit dem vorliegenden Entwurf ist es gelungen, den Kantonen einen grösseren Ermessensspielraum einzuräumen, um den zu beurteilenden Einzelfällen besser gerecht werden zu können.

Leider schränkt die nach einer gewissen Frist immer noch drohende Kompensationspflicht die Handlungsspielräume wieder ein. Der VSLG spricht sich gegen jede Art von Kompensationspflicht aus.

Alle Änderungen müssen zudem unter dem Blickwinkel geprüft werden, ob sie eine Vereinfachung bringen und letztlich dazu führen, dass das Raumplanungsrecht wieder klarer vollziehbar wird.

## C. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der Revision

### **Art. 1 Abs. 2 Bst. b<sup>ter</sup> und b<sup>quater</sup>**

2 ...

*b<sup>ter</sup>. die Zahl der Gebäude im Nichtbaugebiet zu stabilisieren;*

*b<sup>quater</sup>. die Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16 zu stabilisieren, soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist;*

Der VSLG begrüsst die Stabilisierung der Gebäude im Nichtbaugebiet. Insbesondere wird durch den Begriff Stabilisierung auf eine starre Grenze oder Quote verzichtet. Dies vermeidet Härtefälle und Vollzugsprobleme in der Umsetzung.

Gleiches gilt für die Stabilisierung der Bodenversiegelung, welche nicht landwirtschaftlich bedingt ist. Sömmerungsgebiete sind grundsätzlich nicht betroffen, was ebenfalls positiv ist.

### **Art. 3 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> und Abs. 5**

2 ...

*a<sup>bis</sup>. Bauten und Anlagen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Mass begrenzenden Weise ausgeführt werden;*

...

<sup>5</sup> *Die Nutzungen des Untergrundes, insbesondere die Nutzungen von Grundwasser, Rohstoffen, Energie und baulich nutzbaren Räumen, sind frühzeitig aufeinander sowie auf die oberirdischen Nutzungen und die entgegenstehenden Interessen abzustimmen.*

Art. 3 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> kann zugestimmt werden.

Mit dem Planungsgrundsatz in Art. 3 Abs. 5 soll die zunehmende Bedeutung des Untergrundes für die Raumplanung hervorgehoben werden. Zwar soll die Aufnahme dieses Planungsgrundsatzes ins RPG nicht zu einer Verpflichtung zu einer umfassenden Raumplanung im Untergrund geschaffen werden. Nach Ansicht des VSLG ist die Umsetzung dennoch zu kompliziert und es besteht auch kein Handlungsbedarf.

**Antrag: Verzicht auf Abs. 5.**

**Art. 5 Abs. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 2<sup>quater</sup>**

*2<sup>bis</sup> Eigentümer von Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen, erhalten bei deren Abbruch eine Abbruchprämie in der Höhe der Abbruchkosten unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die Entsorgung von Spezialabfällen bzw. Altlasten, ausser wenn eine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten besteht. Bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche Nutzung wird die Abbruchprämie nur ausgerichtet, wenn kein Ersatzneubau erstellt wird.*

*2<sup>ter</sup> Die Kantone finanzieren die Abbruchprämie primär mit den Erträgen aus der Abgabe gemäss Abs. 1, darüber hinaus mit allgemeinen Finanzmitteln.*

*2<sup>quater</sup> Der Bund kann Beiträge an die Aufwendungen der Kantone leisten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.*

Da es sich bei der Abbruchprämie um ein freiwilliges Anreizsystem handelt, kann der VSLG dem zustimmen. Es ist sehr zu begrüssen, dass die Eigentümer nicht wie in den bisherigen Vorlagen die Abbruchkosten selbst bezahlen müssen, wenn sie sich zu diesem Schritt entscheiden. Insbesondere bei älteren, nicht mehr genutzten und benötigten Gebäuden ist dies ein sinnvoller Anreiz.

**Art. 8c Richtplaninhalt im Bereich der Zonen nach Artikel 18<sup>bis</sup>**

*1 Die Kantone können im Richtplan in bestimmten Gebieten aufgrund einer räumlichen Gesamtkonzeption spezielle Zonen ausserhalb der Bauzonen vorsehen, in denen nicht standortgebundene Nutzungen zulässig sind (Art. 18<sup>bis</sup>), sofern:*

*a. die Ausscheidung solcher Zonen im Lichte der Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu einer Verbesserung der Gesamtsituation im betreffenden Gebiet führt; und*

*b. Aufträge für die Nutzungsplanung erteilt werden, die erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen vorzusehen.*

*1<sup>bis</sup> Unter Berücksichtigung der gleichen Grundsätze können die Kantone besondere Gebiete bestimmen, in welchen sie die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung gestützt auf kantonale Richtlinien vorsehen.*

*2 Im Richtplan ist mindestens festzulegen:*

*a. welche Verbesserung der Gesamtsituation mit der Ausscheidung solcher Zonen erreicht und welche übergeordneten Ziele damit konkret verfolgt werden sollen und die Gründe dafür;*

*b. wie im jeweiligen Gebiet die Gesamtkonzeption in der Nutzungsplanung konkret umgesetzt wird.*

Grundsätzlich ist zu begrüssen, dass der Planungsansatz nach Artikel 8c in Verbindung mit Artikel 18<sup>bis</sup> thematisch offen konzipiert ist, damit den kantonalen und regionalen Besonderheiten in geeigneter Weise Rechnung getragen werden kann. Wenn dies dazu führt, dass beispielsweise die Tourismusförderung mit der Landschaftsentwicklung

verbunden werden kann, ist dies positiv zu sehen. Gleiches gilt, wenn auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts beispielsweise in einem gewissen Umfang Restaurations- und Beherbergungsmöglichkeiten geschaffen werden, die über die Bestimmungen des Bauens ausserhalb der Bauzonen hinausgehen. Allerdings wären landschaftlich störende Bauten und Anlagen zu bezeichnen, deren Beseitigung gefördert werden soll. «Landschaftlich störende Bauten und Anlagen» sind jedoch schwammige Begriffe und sollten präzisiert werden.

Die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung in Abs. 1<sup>bis</sup> ist sehr zu begrüßen. Auch hier gilt jedoch, dass die angesprochene Umnutzung nur auf der Grundlage eines raumplanerischen Gesamtkonzepts und einer entsprechenden Grundlage im kantonalen Richtplan erfolgen darf, so dass im betreffenden Planungsraum im Licht der Ziele und Grundsätze der Raumplanung ein besseres Gesamtergebnis erzielt werden kann. Dem kann im Grundsatz zugestimmt werden, da die Kantone einen grossen Handlungsspielraum haben.

**Art. 16 Abs. 4**

*4 In Landwirtschaftszonen hat die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen Vorrang gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen.*

Dies ist sehr zu begrüßen, insbesondere wenn aus Lärm- oder Geruchsgründen Einsprache erhoben wird.

**Art. 16a Abs. 1<sup>bis</sup> und 2**

*1<sup>bis</sup> Bauten und Anlagen zur Gewinnung und für den Transport von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen sind auf einem Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Land- oder Forstwirtschaft des Standortbetriebes und von Betrieben in der Umgebung hat. Die Bewilligungen sind mit der Bedingung zu verbinden, dass die Bauten und Anlagen nur zum bewilligten Zweck verwendet werden dürfen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.*

*2 Bauten und Anlagen, die der inneren Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebs dienen, sind zonenkonform. Die bewilligungsfähigen Dimensionen der inneren Aufstockung werden bei der Tierhaltung anhand des Deckungsbeitrags oder anhand des Trockensubstanzpotenzials bestimmt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.*

Die Energieproduktion aus Biomasse ist für die Landwirtschaft eine wichtige Zukunftsperspektive und daher zu befürworten. Gleiches gilt für die Möglichkeiten zur inneren Aufstockung gewisser Betriebe.

**Art. 18 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 2**

*1 Das kantonale Recht unterscheidet verschiedene Arten von Bauzonen und kann weitere Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen vorsehen.*

*1<sup>bis</sup> In solchen Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen können Bauten oder Anlagen für standortgebundene Nutzungen zugelassen werden, soweit damit die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden.*

*2 Das kantonale Recht kann Vorschriften enthalten über Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.*

Es ist zu begrüßen, dass derartige Zonen weiterhin zulässig sein sollen, ohne dass für zonenkonforme Bauten und Anlagen eine Kompensationspflicht besteht.

**Art. 18<sup>bis</sup> Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen**

1 In der Nutzungsplanung sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass Nutzungen im Sinne von Artikel 8c:

a. mit den erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen verbunden werden; und

b. insgesamt zu einer Aufwertung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland oder zum Schutz der Biodiversität führen.

2 Keine Kompensations- oder Aufwertungsmassnahmen sind erforderlich, wenn Nutzungen, für die nach geltendem Recht eine Bewilligung erteilt werden könnte, räumlich besser angeordnet werden.

3 Im Bewilligungsverfahren ist zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

4 Der Kanton bestimmt, welche Umnutzungen oder Nutzungserweiterungen in Kleinsiedlungen nicht kompensiert werden müssen.

Es ist zu begrüssen, Nutzungsart und Nutzungsmass im Nutzungsplan genau festzulegen und damit mit einer vorausschauenden Planung weitergehende Nutzungen gem. Art. 8 c zu ermöglichen.

Der VSLG lehnt jede Art von Kompensationsmassnahmen ab und beantragt die Streichung von Art. 18<sup>bis</sup> lit. a.

**Antrag: Verzicht auf Art. 18<sup>bis</sup> lit. a.**

**Art. 24<sup>bis</sup> Mobilfunkanlagen**

Mobilfunkanlagen können ausserhalb der Bauzone bewilligt werden, sofern ein Standort innerhalb der Bauzone zur Sicherstellung der ausreichenden Versorgung für die Mobilkommunikation nicht zur Verfügung steht.

Es ist sehr zu begrüssen, dass Mobilfunkantennen, die zur Versorgung des Siedlungsgebietes dienen, ausnahmsweise auch ausserhalb der Bauzonen errichtet werden können. Von der besseren Netzabdeckung profitiert auch die ländliche Bevölkerung selbst.

**Art. 24<sup>ter</sup> Bauten und Anlagen für thermische Netze**

Thermische Netze, die für die Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien einen Beitrag erbringen, können wenn nötig ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Es ist sinnvoll diese thermischen Netze bei Bedarf auch ausserhalb der Bauzonen ermöglicht werden können. Es dürfte kaum Konflikte mit landwirtschaftlichen Interessen geben.

**Art. 24<sup>quater</sup> Ausnahmen für bestehende Bauten und Anlagen**

Bewilligungen nach den Artikeln 24a–24e und 37a können innerhalb der bundesrechtlichen Grenzen erteilt werden, soweit das kantonale Recht diese Bestimmungen für anwendbar erklärt hat.

Es ist sehr zu begrüssen, dass die Kantone bei den Ausnahmebestimmungen gewisse Differenzierungen vornehmen können, um ihren räumlichen Besonderheiten besser Rechnung zu tragen zu können. Schliesslich sind die Bedürfnisse z.B. von Bergkantonen wie Uri völlig anders als in städtischen Kantonen wie Basel-Stadt.

**Art. 24e Abs. 6**

*6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er legt namentlich fest, in welchem Verhältnis die Änderungsmöglichkeiten nach diesem Artikel zu denjenigen nach Artikel 24c stehen. Er kann vorsehen, dass hobbymässige Kleintierhaltung nicht als Erweiterung der Wohnnutzung gilt, und dass kleine Nebenbauten, die durch höhere Gewalt zerstört worden sind, wiederaufgebaut werden dürfen.*

Diese Regelung ist zu befürworten.

**Art. 24g Berichterstattung**

*1 Die Kantone erstatten dem Bund periodisch Bericht über die folgenden Themen:*

- a. Entwicklung der Zahl der Gebäude im Nichtbaugebiet seit dem Zeitpunkt der Schlussabstimmung vom ... Die geschützten Gebäude sowie die Gebäude, die zwischenzeitlich einer Bauzone zugewiesen worden sind, sind separat auszuweisen;*
- b. Entwicklung der Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16, soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist. Die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingte Bodenversiegelung ist separat auszuweisen;*
- c. Anwendung des Planungsgrundsatzes nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a<sup>bis</sup> im Nichtbaugebiet;*
- d. Ausrichtung und Finanzierung der Abbruchprämien nach Artikel 5 Absatz 2<sup>bis</sup> und Absatz 2<sup>ter</sup>.*

*2 Der Bundesrat erstattet dem Parlament periodisch Bericht über die Themen gemäss Absatz 1 Buchstabe a-d und nimmt dabei eine Beurteilung der Wirkung der massgebenden Bestimmungen vor.*

*3 Er unterbreitet im Bericht Vorschläge für mögliche Verbesserungen.*

Keine Kommentare.

**Art. 25 Abs. 3 und 4**

*3 Sie stellt sicher, dass unbewilligte Nutzungen innert nützlicher Frist festgestellt und anschliessend sofort untersagt und unterbunden werden; Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sind ohne Verzug anzuordnen und zu vollziehen.*

Da nur diejenigen von dieser Regelung betroffen sind, die weder ein Baugesuch eingereicht noch sich an die erteilte Baubewilligung gehalten haben, kann aus Gründen einer rechtsgleichen Behandlung mit den «ehrlichen» Gesuchstellern zugestimmt werden.

*4 Nur die zuständige kantonale Behörde kann gültig den ausnahmsweisen Verzicht auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes beschliessen.*

Keine Kommentare.

**Art. 27a Einschränkende Bestimmungen der Kantone zum Bauen ausserhalb der Bauzonen**

*Das kantonale Recht kann einschränkende Bestimmungen zu den Artikeln 16a, 16a<sup>bis</sup>, 24, 24<sup>bis</sup> und 24<sup>ter</sup> vorsehen.*

Der VSLG ist gegen die Möglichkeit, dass einzelne Kantone strenger sein können als das RPG.

**Antrag:            Verzicht auf Art. 27a.**

**Art. 34 Abs. 2 Bst. c**

*2 Kantone und Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen über:*

*c. Bewilligungen im Sinne der Artikel 24–24e und 37a.*

Kein Kommentar.

**Art. 38b Erstmalige Berichterstattung im Sinne von Art. 24g**

*1 Die Kantone erstatten dem Bund erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten der Revision Bericht gemäss Artikel 24g Absatz 1.*

*2 Der Bundesrat erstattet dem Parlament erstmals spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Revision Bericht gemäss Artikel 24g Absatz 2.*

Kein Kommentar.

**Art. 38c Folgen bei Verfehlung der Stabilisierungsziele gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b<sup>ter</sup> und b<sup>quater</sup>**

*1 Kantone, die acht Jahre nach Inkrafttreten der Revision im Nichtbauggebiet die Stabilisierungsziele gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b<sup>ter</sup> und b<sup>quater</sup> im Vergleich zu den Werten zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung vom .... nicht einhalten, erteilen in ihrem Richtplan die Aufträge, die nötig sind, um diese Stabilisierungsziele spätestens 16 Jahre nach Inkrafttreten der Revision zu erreichen.*

*2 Bei der Beurteilung der Zielerreichung bezüglich Zahl der Gebäude sind die geschützten Gebäude und die Gebäude, die zwischenzeitlich einer Bauzone zugewiesen worden sind, nicht zu berücksichtigen. Bei der Bodenversiegelung ist bei Beurteilung der Zielerreichung die Bodenversiegelung, die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingt ist, nicht zu berücksichtigen.*

*3 Ist die Richtplananpassung gemäss Absatz 1 11 Jahre nach Inkrafttreten der Revision nicht vom Bundesrat genehmigt, ist jedes weitere neue Gebäude ausserhalb der Bauzonen bis zum Vorliegen der Genehmigung kompensationspflichtig.*

Die Fristen zur Erreichung der Stabilisierungsziele sind mit 8 bzw. 16 Jahren angemessen ausgestaltet.

Allerdings sieht Absatz 3 bereits nach 11 Jahren vor, dass bei nicht vom Bundesrat genehmigte Richtplananpassungen jedes weitere neue Gebäude ausserhalb der Bauzonen bis zum Vorliegen der Genehmigung kompensationspflichtig ist. Der VSLG lehnt grundsätzlich jede Kompensationspflicht ab.

Dies aus folgenden Gründen:

Durch den zu Kompensationsansatz drohen komplizierte Verfahren sowie noch mehr Papierkrieg und Rechtsstreitigkeiten für alle involvierten Parteien.

Das Grundproblem jeder Kompensationspflicht wurde bereits beim letzten Entwurf der Vernehmlassung 2017 auf S. 17 des erläuternden Berichts erkannt: „Je präziser die Übereinstimmung sein muss, die verlangt wird, umso schwieriger wird es allerdings, geeignete Objekte für die Kompensation zu finden“. Eine Kompensationspflicht ist daher in der Praxis nicht umsetzbar und würde eine sinnvolle Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe verhindern. Der VSLG ist der Meinung, dass die in der laufenden Revision vorgeschlagenen Massnahmen ausreichen, um die Zahl der Gebäude im Nichtbauggebiet auch ohne Kompensationspflicht zu stabilisieren.

**Antrag: Verzicht auf Art. 38c Abs. 3.**

**D. Zusätzliche Stellungnahme zu Art. 24c Abs. 2 RPG und Art. 42 Abs. 3 lit. a RPV, welche nicht Gegenstand der laufenden Vernehmlassung sind**

Der VSLG ist der Meinung, dass die Baueinschränkungen innerhalb der Bauten, welche für altrechtliche Bauten ausserhalb der Bauzonen gelten, nicht gerechtfertigt sind und schlägt daher folgende Änderungen von Art. 24c Abs. 2 RPG und Art. 42 Abs. 3 lit. a RPV vor:

**Antrag: Lockerung von Art. 24c Abs. 2 RPG und Anpassung von Art. 42 Abs. 3 Punkt lit. a RPV**

**In Kraft: Art. 24c Abs. 2**

Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind.

**Antrag einer Änderung: Art 24c Abs. 2**

Bauten und Anlagen an geeigneten und erschlossenen oder leicht erschliessbaren Lagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, vollständig für wohnliche Zwecke zeitgemäss umgeändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind.

**In Kraft: Art 42 Abs. 3 lit. a RPV**

3 Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln:

- a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden, wobei das Anbringen einer Aussenisolation als Erweiterung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens gilt.
- b. Unter den Voraussetzungen von Art. 24c Abs. 4 RPG kann eine Erweiterung ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens erfolgen; die gesamte Erweiterung darf in diesem Fall sowohl bezüglich der anrechenbaren Bruttogeschossfläche als auch bezüglich der Gesamtfläche (Summe von anrechenbarer Bruttogeschossfläche und Brutto-Nebenfläche) weder 30 Prozent noch 100 m<sup>2</sup> überschreiten; die Erweiterungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens werden nur halb angerechnet.

**Antrag einer Änderung: Art 42 Abs. 3 lit. a RPV**

- a. Innerhalb des bestehenden Gebäudes, darf das Gebäudevolumen zu 100 % für wohnliche Zwecke zeitgemäss umgeändert werden, sofern sich die Baute und Anlage an einer geeigneten und erschlossenen oder an einer leicht erschliessbaren Lage befindet.

**Wir bitten um eine Prüfung unseres Anliegens, auch wenn Art. 24c RPG und Art. 42 Abs. 3 Punkt lit. a RPV in der Vernehmlassung von der UREK-Ständerat nicht unter den aufgezählten Bestimmungen sind.**

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

**VEREIN ZUM SCHUTZ DES  
LANDWIRTSCHAFTLICHEN  
GRUNDEIGENTUMS**



Bruno Riedo, Präsident



Thomas Schaumberg, Sekretär